STATUTEN

# Grundlagen

1. **Name**

Unter dem Namen

[Name]

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1. **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in [politische Gemeinde].

1. Zweck

Der Verein bezweckt [Zweck des Vereins, wird ausnahmsweise ein kaufmännisches Gewerbe betrieben (Nebenzweck), muss der Hauptzweck ideeller Natur sein.

# Mittel

1. **Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Sponsoring,
3. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
4. allfälligen staatlichen Beiträgen,
5. [allfällige weitere Mittel nennen].
6. **Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

# Mitgliedschaft

1. **Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

1. **Aufnahme als Aktivmitglied**

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied ersucht.

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

1. **Aufnahme als Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

1. **Austritt**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären.

1. **Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder den Mitgliederbeitrag nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

1. **Anfechtung des Ausschlusses**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten.

Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder Mitglied.

1. **Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Löschung im Handelsregister.

1. **Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# Organisation des Vereins

1. **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.
4. **Durchführung von Sitzungen**

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer und
2. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmenzählung übernehmen.

1. **Protokolle**

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung);
2. das Datum der Sitzung, Beginn und Ende derselben;
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Vereinsmitglieder;
4. den Namen der oder des Vorsitzenden;
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers;
6. die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse.

## Vereinsversammlung

1. **Aufgaben**

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl der Kontrollstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Beschlussfassung über Annahme bzw. Änderung der Statuten;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Einspracheentscheide betreffend Ausschlüsse;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
10. **Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder die Liquidatorinnen.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll-stelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

1. **Durchführung**

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

1. **Universalversammlung**

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

1. **Vorsitz**

Die Versammlung wird in der Regel von der Präsidentin oder dem Präsident, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsident geleitet

.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

1. **Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

## Vorstand

1. **Aufgaben**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

1. **Wah**l

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands jährlich.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

1. **Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er regelt seine Zeichnungsberechtigungen. Es kann nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

1. **Vertretung des Vereins**

Der Vorstand kann Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

## Kontrollstelle

1. **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

1. **Wahl**

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf Mitglied der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Mitglied der Kontrollstelle sein.

1. **allfällige gesetzliche Revisionspflicht**

Ist der Verein von Gesetzes wegen zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

# Schlussbestimmungen

1. **Mitteilungen, Einberufungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E‑Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung erfolgen in denselben Formen.

1. **Rechnung**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1. **Auflösung**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen diesfalls die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Restvermögen ist durch Beschluss der Vereinsversammlung einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

# Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am [Datum] genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Ort: ……………………, Datum: ………………………………………

Namens der a.o. Vereinsversammlung

………………………………. ………………………………

Vorsitzende Protokollführerin